

der Seelen ausschließen und rechnete bestimmt auf eine große Ausdehnung und Dauer des Ordens. Mit Berücksichtigung dieser Ideen ist die letzte Regel entworfen. Demgemäß sind die strengen Verpflichtungen, welche diese besonders in Betreff der Armut enthält, so allgemeiner Natur, daß sie einen weiten Spielraum lassen; namentlich wird gar nicht gesagt, daß die Brüder nur in Eremitorien oder kleinen Klöstern leben dürften. Die Pflicht, kein Geld, weder selbst noch durch untergeordnete Personen, zu gebrauchen, wird dadurch beschränkt, daß es den Obern sogar geboten wurde, für gewisse größere Bedürfnisse „zu geistlichen Freunden ihre Zuflucht zu nehmen“, nämlich durch Wohlthätigen derselben das Nöthige zu besorgen. Die beiden Stände der Laienbrüder und Cleriker werden ausdrücklich unterschieden und ihnen verschiedene Pflichten auferlegt, ebenso wie den Predigern und Missionaren unter den Ungläubigen. Es ist falsch, wenn man sagt, der Orden sei ursprünglich ein Laienorden gewesen, wenngleich die Anzahl der Laien Anfangs überwog. Wenn man diesen Abschluß der gesetzgebenden Thätigkeit des Stifters, diese Anpassung seiner erhabenen Idee an größere Verhältnisse eine Abschwächung derselben nennen will, so mag das hingehen, aber mit dem Zusatz, daß der Heilige selbst, ohne seinen Plan umzuändern, diese Freiheit der Entwicklung als notwendig erkannt und zugelassen hat. In der That ist die Regel mit so weitem Blick und solcher Discretion entworfen, daß sie Raum bietet nicht nur für ausdrücklich gerathene höhere Uebungen, sondern auch für eine strengere und mildere Auffassung und Observanz der verpflichtenden Gebote. Daron kann jeder einsichtige Leser der Regel leicht überzeugen, und auch alle Ausleger derselben stimmen hierin überein. Diese Dehnbarkeit der Regel begünstigt eine große Verschiedenheit der Observanz, nicht allein bei den einzelnen Brüdern, sondern auch bei ganzen Klöstern und Familien, abgesehen von lazen und mißbräuchlichen Gewohnheiten. Aus demselben Grunde entstanden aber auch leicht Zweifel über die Grenzen einzelner Verpflichtungen, deren authentische Lösung nur dem heiligen Stuhle zustand. Solche declarationes sind schon früh von Gregor IX., Nicolaus III. und Clemens V. gegeben und sollten keineswegs Indulte oder Dispensationen sein. Freilich fehlt es später auch nicht an wirklichen Dispensen und Milderungen von Seiten anderer Päpste, welche mehr oder weniger den Worten und Absichten des heiligen Stifters widersprechen. Diese können nichtsdestoweniger ganz legitim bestehen, was offenbar von denjenigen gilt, welche dem Orden der Conventualen eine gemilderte Praxis der Armut gestatten. Besser ist es ja, eine gemilderte Regel geloben und halten, als die volle Strenge der Regel versprechen, oder nicht halten. Es ist zwar auch von Kartholiken bis in die neueste Zeit und selbst von woblwollender Seite ausgesprochen, daß auch jene drei erwähnten päpstlichen Declarationen,

welche sich selbst als authentische, der Reinheit der Regel (puritati Regulae) nicht zu nahe tretende Erklärungen derselben ausgeben, doch nur Indulte und Milderungen der Regel seien, und zwar solche, welche eine Umgestaltung des Ordens allmählig bewirkten. Auch die Lehren des hl. Bonaventura, auf welche sich die Erlasse von Nicolaus III. und Clemens V. durchweg stützen, sollen nach dieser Auffassung dem eigentlichen Geiste des hl. Franciscus Abbruch gethan haben. Dieß meinten allerdings die meisten Spiritualen (s. oben IV, 1657); auch ist zuzugeben, daß die lagere, seit den Tagen des Elias von Cortona (s. d. Art.) mächtige Partei diese Erklärungen benutzte, um weit über die gesteckten Grenzen hinauszugehen. Indes in Bezug auf jene drei Erlasse widersprechen dieser Behauptung alle späteren Erklärer der Regel aus dem Orden, und was mehr ist, alle die heiligen Beförderer der großen Reformen, z. B. die hl. Bernhardin von Siena und Johannes Capistranus, der äußerst strenge Petrus von Alcantara u. A. Diese nahmen sämmtlich jene Decretalen als authentische Regelerklärungen an, namentlich auch den sogen. syndicus apostolicus (eine nähere Bestimmung der in der Regel gestatteten amici spirituales), aber mit den von jenen beiden Päpsten aufgestellten Beschränkungen. Ueber die etwas weiter gehenden Zugeständnisse der Päpste Martin IV. und Martin V. sind allerdings verschiedene Ansichten laut geworden; diese Indulte sind aber auch von den strengeren Familien nicht recipirt. Nichtsdestoweniger kann man theoretisch auch diese Bestimmungen nicht als eigentliche Dispensen bezeichnen, ohne der Entscheidung des Papstes Innocenz XI. zu nahe zu treten. In dessen Constitution Sollicitudo pastoralis (20. November 1679) wird zuerst die pura observantia eingeschärft; nachdem dann die einzelnen Verpflichtungen der Regel gemäß den erwähnten zwei Decretalen aufgezählt sind, wird hinzugefügt: *Declarantes tamen pariter, quod per praemissa non prohibetur in dicto Ordine Syndici Apostolici, cum eorum usus non sit dispensatio in Regula, sed modus a Romanis Pontificibus, praedecessoribus Nostris, provisos pro puriori illius observatione, sive ejusdem Syndici assumantur ad praescriptum Constitutionum Nicolai III. et Clementis V. . . sive secundum dispositionem Constitutionum recolendae mem. Martini IV. et Martini V. ac Pauli IV. . . prout illorum usus in singulis Familiis, Congregationibus, Reformationibus aut Provinciis Ordinis praedicti respective fuerit receptus.* Nicht nach den mehr oder weniger subjectiven Ansichten mancher Spiritualen, sondern nach diesen kirchlichen Erlassen muß man die geschichtlich hervortretenden Kämpfe und Parteien im Orden beurtheilen. Dann sieht man, daß bei dem Kampfe um die Armut zwischen den beiden Extremen, nämlich den Uebertreibungen mancher Spiritualen und dem Logismus der auf In-